

# Fachsenfelder Schlosshexen

## Satzung

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Fachsenfelder Schlosshexen"

Sitz des Vereins ist Aalen-Fachsenfeld.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." .

### §2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an Faschingsumzügen, Abhaltung und Durchführung von Prunksitzungen sowie satzungsmäßiger Veranstaltungen. Hierdurch dient der Verein der Erhaltung der Tradition des Faschings in der Gemeinde Fachsenfeld und leistet dadurch einen Beitrag zum kulturellen Leben in der Gemeinde.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern - insbesondere für den Präsident und Vizepräsident für dessen Vorstandstätigkeit - eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1) Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft. Den zu Ehrenmitgliedern ernannten Personen wird eine Ehrenurkunde verliehen und die Mitgliedschaft beitragsfrei gesetzt.

2) Erwerb der Mitgliedschaft:

- Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden. Eine Ausnahme ist im Rahmen der Familienmitgliedschaft (mindestens ein Elternteil muss Mitglied sein) möglich.
- Der schriftliche Aufnahmeantrag , mit welchem sich das zukünftige Mitglied für den Fall der positiven Bescheidung des Antrages zugleich zur Anerkennung der Satzung des Vereins verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit der Aushändigung einer Beitrittsbestätigung wirksam.
- Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar
- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht

### 3) Austritt der Mitglieder

- Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt
- Der Austritt ist mit einer 2 wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich
- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zugang bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied genügt.

### 4) Ausschluss der Mitglieder

- Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Gründe für einen Ausschluss liegen u.a. vor:
  - a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - b) bei wiederholter Nichtbefolgung der Anordnungen des Vorstandes,
  - c) bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen von Vereinseigentum,
  - d) bei sonstigem schwerwiegenden vereinsschädigenden Verhalten.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

## 5) Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand

- Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung von der Mitgliederliste aus
- Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als 18 Monate im Rückstand ist.

## 6) Rückgabe der „Häs“

- Die persönliche Häs muss bei jeglichem Ausscheiden aus dem Verein an diesen ausgehändigt werden. Bei Rückgabe der Häs wird durch die Vorstandschaft ein Zeitwert festgelegt, der bei Weiterveräußerung an Neumitglieder an das ausgeschiedene Mitglied, nach Verrechnung eventuell ausstehender Rückstände, ausbezahlt wird.

## **§5 Mitgliederbeiträge**

- Es ist ein Vereinsbeitrag zu leisten
- Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung
- Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten
- eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung (§§7, 8)
- Vorstand (§9)
- Erweiterter Vorstand (§10)

## §7 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit spätestens 3 Monate nach Faschingsdienstag statt.
- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
  2. Wahl der Kassenprüfer, Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
  3. Entlastung von Vorstand und Kassenführung,
  4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit
  5. Satzungsänderungen,
  6. Beschlüsse über Einsprüche wegen Begründung oder Aufhebung der Mitgliedschaft,
  7. Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
  8. die Auflösung des Vereins.
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

## **§8 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

- Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, sofern der 1. und der 2.Schriftführer nicht anwesend sind.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme. Die Vertretung, mit Ausnahme der gesetzlichen Vertretung, bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters
- Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen mit Handzeichen gefasst.
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Von jeder Versammlung und der gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- 1) Präsident und dem
- 2) Vizepräsident

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- Der Präsident und der Vizepräsident bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident nur im Verhinderungsfall des Präsidenten zur Vertretung befugt.
- Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung zu ändern, sofern dies durch das Finanzamt oder dem zuständigen Amtsgericht für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder der Eintragungsfähigkeit des Vereins in das Vereinsregister für notwendig erachtet wird.

## **§10 Erweiterter Vorstand**

Der Erweiterte Vorstand besteht mindestens aus dem

### 1.) 1. Schriftführer

**Aufgaben:**

Der Schriftführer hat die Aufgabe die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie die gefassten Beschlüsse, zu protokollieren. Bei Verhinderung wird der 1. Schriftführer durch den 2. Schriftführer vertreten, falls ein solcher bestellt ist.

### 2.) 1. Schatzmeister

**Aufgaben:**

Der Schatzmeister ist primär verantwortlich für die Verwaltung der Finanzen, für die Einhaltung der Finanzordnung insbesondere für die Einhaltung von Zahlungsterminen. Des Weiteren wird durch den Schatzmeister ein jährlicher Kassenbericht erstellt.

Bei Verhinderung wird der 1. Schatzmeister durch den 2. Schatzmeister vertreten, falls ein solcher bestellt ist.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Personen in den Erweiterten Vorstand wählen, insbesondere

- 1.) einem 2. Schriftführer
- 2.) einem 2. Schatzmeister
- 3.) einem Zeugwart
- 4.) bis zu 4 Beisitzern
- 5.) einem Jugendleiter

- Mitglieder des Vorstands und des Erweiterten Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand über Ausgaben des Vereins bis hin zu einem Betrag von 200 € pro Rechtsgeschäft selbst entscheiden kann. Über Beträge darüber hinaus bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der Erweiterten Vorstandschaft.

## **§11 Kassenprüfung**

2 Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt (siehe §7). Sie haben jährlich nach dem Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Danach wird über eine Entlastung der Vorstandschaft abgestimmt.

Fällt einer der beiden Kassenprüfer aus, so findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl statt

## **§12 Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 7 dieser Satzung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung in der Gemeinde Fachsenfeld zu verwenden hat.

Fachsenfeld, 27. April 2012

Fachsenfeld, 11. Mai 2012

Die Satzung wurde mit dem heutigen Datum durch den Präsidenten Bernd Märkle und dem Vizepräsidenten Andreas Frahm im Rahmen einer Vorstandssitzung gemäß § 9 geändert.